

## Satzung

### § 1 Begriff, Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V.“, im Folgenden „BSSA“ genannt. Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Behinderten-, Versehrten- und Rehabilitations-Sportvereinen bzw. -abteilungen in den Sportvereinen, welche ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben.

Der BSSA hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

Er unterhält seine Geschäftsstelle in Halle (Saale).

### § 2 Grundsätze, Ziele, Aufgaben des BSSA

#### 1. Grundsätze:

- Der BSSA ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
- Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Art und Grad der Behinderung, chronischer Erkrankung oder gesundheitlicher Benachteiligungen bzw. geschlechtlicher Identität.
- Der BSSA setzt sich auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention für das Prinzip der Gleichstellung und Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben des Landes sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) ein.
- Der BSSA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er wendet sich ebenfalls gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.
- Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsvereine und fördert deren Zusammenarbeit.
- Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden bzw. Verfahren unterbinden.

#### 2. Ziele:

- Allen Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die in Sachsen-Anhalt leben, soll die lebenslange Teilnahme am Sport in einem Sportverein ermöglicht werden.
- Regelmäßige sportliche Betätigung soll die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung der Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit fördern und trägt zur Stärkung eines selbstbestimmten aktiven Lebens und zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung bei und ist ein wichtiger Beitrag zu Erreichung der Inklusion in der Gesellschaft.

#### 3. Aufgaben, insbesondere:

- Beschlussfassung von Richtlinien zur Durchführung des Sports für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber den Dachorganisationen, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- Förderung und Unterstützung seiner Vereine und Abteilungen sowie Integrativer Gruppen in fachlichen verbandsspezifischen Fragen,
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine/- Abteilungen,
- Zusammenarbeit mit Unterstützern, Ärzten sowie anderen Sport- und Sozialverbänden zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports,

- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Landes Sachsen-Anhalt sowie staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen,
- Umsetzung zentraler Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter auf der Grundlage der BSSA-Ausbildungsrichtlinien, Ausbildungsplätze werden in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum BSSA sowie der Anzahl der aktiven zertifizierten Rehabilitationssportgruppen des jeweiligen Vereins vergeben. Ausnahmen werden bestätigt von dem Vizepräsidenten Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Geschäftsführer,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Verbandsarbeit, insbesondere im Rehabilitationssport durch Zertifizierung von Rehabilitationssportangeboten, Durchführung von Audits (Überprüfungen zur Einhaltung der Qualität), Regionalkonferenzen, Netzwerktreffen sowie Beratungen,
- Abschlüsse von Verträgen mit Rehabilitationsträgern auf Landesebene zur Durchführung von Rehabilitationssport,
- Unterstützung wissenschaftlicher Studien, wenn sie im Interesse des BSSA liegen,
- Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. die Herausgabe von Verbandsinformationen, Organisation von Ausstellungen und Festveranstaltungen zu herausragenden Anlässen,
- Durchführung von Sportveranstaltungen wie Landesmeisterschaften und Sportfeste sowie die Durchführung von bzw. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften in paralympischen und nichtparalympischen Sportarten,
- Durchführung integrativer Sportveranstaltungen (gemeinsames Sporttreiben von Sportlern mit und ohne Handicap),
- Ehrung von Sportlern, verdienstvollen Mitgliedern und Förderern sowie ehemaliger ehrenamtlich Engagierter im BSSA,
- Einflussnahme auf behindertengerechten Sportstättenbau,
- langfristige Planung von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport Behinderter,
- Lenkung gemeinsamer Maßnahmen im Allgemeinen Behinderten-, Präventions-, Rehabilitations- und Leistungssport,
- Umsetzung von Projekten mit dem Ziel der Lobbyarbeit für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung im sportlichen Kontext sowie von Modellprojekten zur Strukturentwicklung des Verbandes,
- Zuordnung der finanziellen Mittel entsprechend der Richtlinie Finanzen,
- Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e.V.“ und der „Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt“,
- Förderung der Berufsbildung im Sport und der Sportverwaltung,
- Ausbau der Kooperation mit den mitteldeutschen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbänden,
- Kontaktpflege zu ehemaligen Funktionsträgern, wie insbesondere Präsident, Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern, Vereinsvorsitzenden, Mitgliedern der Fachausschüsse,
- Der BSSA setzt die Richtlinien des Deutschen Behindertensportverbandes um.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der BSSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des BSSA ist die Förderung des Sports.
3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere nach Maßgabe der in § 2 niedergelegten Grundsätze, Ziele und Aufgaben des BSSA.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des BSSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BSSA erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSSA, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der BSSA ist ein Mitglied im „Deutschen Behinderten-Sportverband e.V.“ (DBS) und im „Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.“ (LSB) und anerkennt deren Satzungen. Er kann weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen usw. erwerben.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im BSSA**

Der BSSA besteht aus Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

1. Mitglieder des BSSA können gemeinnützig tätige und eingetragene Sportvereine/Abteilungen sowie Integrative Sportgruppen in einem Sportverein (gemeinsames Sporttreiben von Sportlern mit und ohne Behinderung) werden, die die Satzung des BSSA anerkennen und die in § 2 genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Land Sachsen-Anhalt haben. Die Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt e.V. ist Voraussetzung. In einer Abteilung bzw. Integrativen Gruppe müssen mindestens zwei Mitglieder organisiert sein.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an der Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports interessiert sind. Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Förderbetrag.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren sind in der Aufnahmerichtlinie des BSSA geregelt. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Präsidiums an den Aufnahme Begehrenden. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet der nächste Hauptausschuss endgültig.  
Ein Aufnahmeantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr seit Eingang des Antrags die lt. BSSA-Aufnahmerichtlinie notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss (Mitglieder und Fördermitglieder),
  - b) durch Ausschluss gemäß § 21 der Satzung (Mitglieder),
  - c) bei Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung Behindertensport (Mitglieder),
  - d) durch Tod (natürliche Mitglieder und Fördermitglieder),
  - e) bei Ausschluss aus dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) sowie bei Bekanntwerden des Verlustes der Gemeinnützigkeit. In beiden Fällen erfolgt nach Ablauf einer Übergangszeit von sechs Monaten der Ausschluss aus dem BSSA. Mit Ablauf der 6-Monatsfrist erlöschen automatisch auch die Zertifizierungen aller Rehasportgruppen des Vereins (Mitglieder).

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder**

1. Mitglieder des BSSA haben das Recht,
  - durch ihre Leitungen (Präsidien, Vorstände) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage und Hauptausschusstagungen des BSSA teilzunehmen und Anträge zu stellen,
  - in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den BSSA zu verlangen,
  - die Beratung des BSSA für die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu beantragen,

- an Sportveranstaltungen und Übungsleiteraus- und -fortbildungslehrgängen des BSSA teilzunehmen,
- die Serviceleistungen des BSSA in Anspruch zu nehmen,
- auf der Grundlage der Richtlinien des BSSA Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.

## 2. Mitglieder des BSSA haben die Pflicht,

- die Satzung und Richtlinien des BSSA einzuhalten sowie den auf den Beratungen der Verbandstage und Hauptausschusstagungen gefassten Beschlüssen zu folgen,
- besonders aktiv bei der Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereichen zu wirken und in der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen diesbezüglich maßgeblichen Einfluss zu nehmen,
- sich so zu verhalten, dass die Interessen und das Ansehen des BSSA nicht gefährdet werden,
- den Statistischen Erfassungsbogen des BSSA (Stand 31.12. des Vorjahres) termingerecht bis zum 10.01. eines Jahres (Posteingang) einzureichen.
- die dem BSSA gemeldeten Mitglieder in der LSB-Statistik dem Behinderten- und Rehabilitationssport (des BSSA) zuzuordnen,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge, beschlossenen Umlagen und Zusatzbeiträge, z. B. für Teilnehmer am Rehabilitationssport ohne Mitgliedschaft im Sportverein, termingerecht zu erbringen,
- zukünftigen Übungsleitern, die sich in der Ausbildung befinden, die Hospitation in bestehenden Übungsgruppen der Vereine nach vorheriger Absprache zu ermöglichen,
- bei Streitigkeiten zwischen dem BSSA und seinen Mitgliedern nicht ohne Genehmigung des Ehrenrates an die Öffentlichkeit zu treten.

## 3. Fördermitglieder haben das Recht

- auf umfassende Informationen zu Aufgaben, Zielen und Projekten des BSSA,
- zur Teilnahme am Verbandstag (ohne Stimmrecht) sowie herausragende BSSA-Veranstaltungen (z. B. Landessportspiele, Landeswinterspiele, Ehrungsveranstaltungen).

## 4. Fördermitglieder haben die Pflicht,

- den Jahresmitgliedsbeitrag termingerecht zu erbringen.

## 5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied**

Bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports kann der Verbandstag auf Vorschlag des Hauptausschusses Ehrenpräsidenten und der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenmitglieder ernennen. Ein Ehrenpräsident kann nur aus dem Kreise der ehemaligen Präsidenten ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch verdienstvolle Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden.

Ehrenmitglieder können auch an den Präsidiums- und Hauptausschusstagungen teilnehmen (ohne Stimmrecht).

## **§ 8 Beiträge, Finanzwirtschaft**

### **1. Mitglieder**

- Der BSSA erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen (max. das Doppelte der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages) sowie eine Aufnahmegebühr.
- Die Höhe der abzuführenden Beträge an den BSSA wird vom Hauptausschuss festgelegt. Eine beschlossene Erhöhung kann erst zu Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten.
- Die Zahlung von Mitglieds- und Zusatzbeiträgen für Nichtmitglieder im Rehasport für das vergangene Jahr hat bis 31.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Grundlage zur Berechnung dieser Beiträge ist der statistische Erfassungsbogen per 31.12. des Vorjahres.
- Umlagen sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu zahlen. Grundlage ist der statistische Erfassungsbogen per 31.12. des Vorjahres.
- Das Geschäftsjahr des BSSA entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.
- Die Beiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des BSSA verwendet. Der BSSA hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- Der Verantwortliche für Finanzwirtschaft legt dem Präsidium und dem Hauptausschuss für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
- Die Richtlinie Finanzen regelt in Ergänzung zur Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BSSA.

### **2. Fördermitglieder**

- Der BSSA erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- Die Höhe des abzuführenden Betrages an den BSSA wird vom Hauptausschuss festgelegt. Eine beschlossene Erhöhung kann erst zu Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten.

## **§ 9 Organe des BSSA**

Die Organe des BSSA sind:

1. der Verbandstag,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe werden durch die Satzung und die Richtlinien des BSSA bestimmt.

Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf sowie zur Durchführung von Wahlen werden durch die Richtlinie Geschäftsführung des BSSA geregelt.

## **§ 10 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er hat über grundsätzliche Fragen des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung seine Organe.
2. Zusammensetzung und Stimmrecht
  - a) Mitglieder des Präsidiums,
  - b) je ein Delegierter der Mitgliedsvereine sowie weitere Delegierte der Mitgliedsvereine (den Delegiertenschlüssel legt der Hauptausschuss fest),

- c) je zwei Delegierte der Fachausschüsse Behinderten- und Rehabilitationssport lt. § 16 der Satzung,
- d) Leiter des/der Regionalzentrums/en soweit nicht Präsidiumsmitglied mit Funktion,
- e) Ehrenpräsident,
- f) Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht),
- g) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist für Delegierte nach b) möglich.

Maßgebend für die Verteilung der Mandate sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Liegen zum Zeitpunkt der Einladung zum Verbandstag diese Zahlen nicht vor, bilden die Zahlen des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres die Grundlage.

### 3. Aufgaben:

- Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Behinderten- und Rehabilitationssports im Wettkampf-, Leistungs- und Breitensport in Sachsen-Anhalt,
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Präsidiums des BSSA und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidiums des BSSA (bis zum Ende des letzten vollen Kalenderjahres der abgelaufenen Legislatur),
- Wahl des Präsidiums des BSSA - gewählte Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt,
- Wahl der Kassenprüfer des BSSA,
- Wahl des Ehrenrates,
- Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
- Beschlussfassung zum Jahreshaushalt, falls in dem Jahr des Verbandstages kein Hauptausschuss im ersten Halbjahr stattfindet,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten.

### 4. Zusammentreten, Fristen

- Der Verbandstag findet aller fünf Jahre statt. Der Termin wird spätestens drei Monate vorher in der Zeitschrift „Leben mit Sport“ bzw. in einem Rundschreiben (per Post oder E-Mail) allen Mitgliedern bekannt gegeben.  
Die Einladung mit Tagesordnung und Beschlussunterlagen obliegt dem Präsidium und wird bis spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag den Delegierten des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt.
- Das Präsidium entscheidet über die Form des Verbandstages (Präsenzveranstaltung, Kombination mit vorheriger Briefwahl, Online-Veranstaltung)
- Anträge an den Verbandstag sowie die Kandidatenvorschläge sind dem Präsidium des BSSA schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Tagung einzureichen. Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des BSSA eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Begründete Dringlichkeitsanträge sind in Ausnahmefällen zulässig, sie dürfen aber in keinem Fall Satzungsänderungen betreffen. Sie müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Außerordentlicher Verbandstag

Außerordentliche Verbandstage sind durch das Präsidium des BSSA einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder des BSSA dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder
- der Hauptausschuss dies aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält und beschließt.

Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die im § 10 der Satzung getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des BSSA setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) Vereinsvertretern: Die Mitgliedsvereine der nördlichen Landkreise sowie der südlichen Landkreise können sich mit jeweils bis zu zwei Personen als Mitglieder des Hauptausschusses für die Legislatur bewerben. Die Bewerbungsfrist von sechs Wochen beginnt mit dem Erhalt eines Anschreibens des Präsidiums an alle Mitgliedsvereine.  
Für den Hauptausschuss werden insgesamt 30 Vereinsvertreter berufen, 15 für die nördlichen (Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land, Harz, Salzlandkreis, Magdeburg) und 15 für die südlichen (Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Mansfeld- Südharz, Saalekreis, Burgenland, Dessau-Roßlau, Halle) Landkreise.  
Die namentliche Berufung der Vereinsvertreter erfolgt durch das Präsidium. Bei mehr Bewerbern als die zur Verfügung stehenden Mandate entscheidet das Präsidium.
- c) zwei vom Fachausschuss Behindertensport namentlich benannte Vertreter,
- d) zwei vom Fachausschuss Rehabilitationssport benannte Vertreter,
- e) dem Ehrenpräsidenten
- f) den Kassenprüfern

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder des Hauptausschusses zu b) bis d) einen Vertreter mit Stimmrechtsvollmacht entsenden. Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme. Der Hauptausschuss beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder erhalten als Gast eine Einladung. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

2. Aufgaben:

- Beschluss des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
- Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien,
- Beschlussfassung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen einschließlich Zusatzbeiträgen an den BSSA und zur Erhebung von Umlagen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr,
- Entlastung des Präsidiums für das zum Zeitpunkt des Verbandstages nicht vollendete Kalenderjahr.
- Beschlüsse von personellen Ergänzungen des Präsidiums, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (Kooptierung),
- Bestätigung der Mitglieder der Fachausschüsse einschließlich je eines stellvertretenden Vorsitzenden,
- Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Zahlung und Höhe der Ehrenamtspauschale auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 a EStG als Bestandteil der Haushaltsplanung,
- Beschlussfassung zum Lastschriftinzugsverfahren,
- Satzungsänderungen in begründeten Fällen, die nachträglich vom nächsten Verbandstag zu bestätigen sind.

### 3. Zusammentreten, Fristen:

- Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Beratungs- und Beschlussanträge bzw. -materialien und die Tagesordnung sind bis drei Wochen vor Tagungsbeginn mit der Einladung zuzustellen (per Post oder E-Mail).
- In begründeten Fällen können die Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Präsidium entscheidet darüber.

## § 13 Präsidium

### 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident Behindertensport und Inklusion,
- c) Vizepräsident Rehabilitationssport und Inklusion,
- d) Vizepräsident Finanzen,
- e) Vizepräsident Wissenschaft und Ausbildung,
- f) Vizepräsident Sportmedizin,
- g) Vizepräsident Kommunikation und Struktur,
- h) Vorsitzender der Behinderten-Sportjugend Sachsen-Anhalts (Jugendwart),
- i) einem Besitzer,
- j) Leiter der Regionalzentren kraft Amtes,
- k) Geschäftsführer kraft Amtes,
- l) Ehrenpräsident/en (ohne Stimmrecht)

Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA. Die Vizepräsidenten zu b) bis f) bekleiden gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

### 2. Aufgaben

- Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des BSSA zu beschließen, soweit nicht der Verbandstag oder Hauptausschuss zuständig ist, sowie bei Bedarf die Bestätigung des Nachtrags Haushaltes nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Das Präsidium beruft die Vereinsvertreter für den Hauptausschuss, die Trägervereine der Regionalzentren, den Ehrenbeirat und bestätigt die Delegierten für die Verbandstage des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS) und LSB sowie den Einsatz zeitweiliger Arbeitsgruppen.
3. Das Präsidium wird in seiner Zusammensetzung vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt (außer Ehrenpräsident/en, Jugendwart, Geschäftsführer, der Vertreter der Regionalzentren). Es bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Grundlage für die Arbeit des Präsidiums ist eine Geschäftsordnung, welche vom Hauptausschuss zu beschließen ist.
  4. Bei der Wahl dieser Präsidiumsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dieses gilt auch, wenn zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
  5. Das Präsidium kann zur Unterstützung und Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
  6. Das Präsidium des BSSA setzt einen Geschäftsführer des BSSA ein. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist „besonderer Vertreter des Vereins“ gemäß § 30 BGB und vertritt den BSSA nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf ein Geschäftswert von 5.000 EUR beschränkt. Er nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium kann max. zwei Personen als Vertretung des Geschäftsführers einsetzen.
  7. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen und zur Beratung und Durchführung einzelner Maßnahmen zeitweilige Fachausschüsse bestellen.
  8. Das Präsidium führt den BSSA und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Richtlinien des BSSA, den Beschlüssen des Hauptausschusses und des Verbandstages. Es verpflichtet sich, den Hauptausschuss über grundlegende Beschlussfassungen zu unterrichten.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können auch im Umlaufverfahren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten für Behindertensport/Inklusion, Rehabilitationssport/Inklusion, Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Ausbildung sowie Kommunikation und Struktur. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den BSSA gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
11. In besonderen Notlagen von Mitgliedsvereinen des BSSA kann auf Antrag des Vereins das Präsidium einmalig eine ruhende Mitgliedschaft für ein Jahr mit 50 % Beitragsreduzierung beschließen.
12. Bei Ausschluss eines Vereins aus dem LSB kann das Präsidium vor Ausschluss aus dem BSSA eine Übergangsfrist von sechs Monaten beschließen.
13. Der Vorsitzende der Behindertensportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
14. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, falls die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, eine angemessene Ehrenamtszuschale gezahlt werden, die sich an den steuerlichen Vorschriften und der Haushaltslage des BSSA orientiert.
15. Das Präsidium kann aus gesellschaftlich-politischen Gründen (z. B. Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens durch eine Pandemie) die Aufgaben des Hauptausschusses übernehmen. In einem solchen Fall ist der nachfolgende Hauptausschuss über die Beschlüsse zu informieren.

#### **§ 14 Ehrenbeirat**

Der Ehrenbeirat ist ein Gremium des BSSA, das in seiner Gesamtheit die öffentliche Wahrnehmung des BSSA fördert, das Präsidium bei Veranstaltungen der eigenen Mitgliedsvereine in seiner Repräsentanz unterstützt und bei Einladungen durch gesellschaftliche Institutionen auf dessen Bitte hin vertritt. Die Mitglieder des Ehrenbeirates werden zu Beginn der Legislatur für die Dauer derselben durch das Präsidium berufen.

Als Mitglieder können nur Personen berufen werden, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement zuvor Mitglieder des Präsidiums des BSSA waren und in Ehren ausgeschieden sind bzw. herausragende Leistungen innerhalb des BSSA erbracht haben.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gehören automatisch und Legislatur übergreifend dem Ehrenbeirat an.

#### **§ 15 Regionalzentren des BSSA**

Regionalzentren des BSSA arbeiten im Auftrag des Präsidiums und unterstützen die Arbeit des BSSA auf regionaler Ebene, schwerpunktmäßig im Bereich des Rehabilitationssports. Das Präsidium beruft die Trägervereine und die Leiter der Regionalzentren.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratungen von Mitgliedsvereinen des BSSA in der jeweiligen Region,
- Durchführung von Audits in den Mitgliedsvereinen des BSSA,
- Planung und Durchführung von regionalen Veranstaltungen und Projekten im Bereich Rehabilitationssport,
- Erarbeitung von Vorlagen für den Ausschuss Rehabilitationssport/ Beschlussvorlagen für das Präsidium bzw. den Hauptausschuss.

Die Koordinierung der Arbeit erfolgt über die Geschäftsstelle des BSSA (Dienst- und Fachaufsicht). Der Aufwand wird auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung vergütet.

## **§ 16 Fachausschüsse**

Der Hauptausschuss des BSSA bestätigt zur Unterstützung und Beratung der Arbeit des Präsidiums die Mitglieder folgender ständiger Fachausschüsse:

- Fachausschuss Behindertensport (Freizeit-, Wettkampf- und Leistungssport) und Inklusion
- Fachausschuss Rehabilitationssport und Inklusion,
- Fachausschuss Finanzen,
- Fachausschuss Wissenschaft und Ausbildung,
- Fachausschuss Sportmedizin,
- Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachausschuss Behindertensportjugend (Jugendausschuss).
- Fachausschuss Ehrungen/Auszeichnungen.

Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es besteht die Möglichkeit für Schwerpunktaufgaben Unterausschüsse zu bilden. Aufgaben der Fachausschüsse sind die fachliche Anleitung der Arbeit in den jeweiligen Fachbereichen sowie die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Präsidium bzw. den Hauptausschuss.

## **§ 17 Behinderten-Sportjugend des BSSA**

1. Die Behinderten-Sportjugend Sachsen-Anhalt (BSJSA) ist die Jugendorganisation des BSSA. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des BSSA.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des BSSA gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Ihre Ziele und Aufgaben regelt sie in ihrer Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses und darf nicht im Widerspruch zur Satzung, den Richtlinien oder den Beschlüssen des BSSA stehen.
4. Die BSJSA erarbeitet einen Haushaltsplan. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses des BSSA und wird durch den Hauptausschuss des BSSA beschlossen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Der Verbandstag wählt vier Kassenprüfer. Diese dürfen keine andere Wahlfunktion im BSSA bekleiden und dürfen nicht Angestellte des BSSA sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassengeschäfte, Buchführung und Konten des BSSA. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu jedem Verbandstag für das jeweils abgeschlossene Haushaltsjahr sowie jeweils zur 1. Hauptausschusstagung nach jedem Verbandstag geben die Kassenprüfer einen Prüfbericht ab.
3. Kassenprüfer sind berechtigt, die Buchhaltung der Mitgliedsvereine im Zusammenhang mit Zuschüssen des BSSA, zu prüfen.

## **§ 19 Beschlüsse, Protokolle**

1. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.
2. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Sitzung bzw. Versammlung der jeweiligen Organe den jeweiligen Mitgliedern zuzustellen. Sie gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird.

## **§ 20 Ehrenrat**

1. Zur Behandlung und Schlichtung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des BSSA wird ein Ehrenrat gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, der möglichst über juristische Kenntnisse verfügen sollte, oder ein langjähriger, vertrauensvoller Sportler ist und zwei Beisitzern.
3. Der Ehrenrat darf erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung des Streitfalles durch Beauftragte des Präsidiums erfolglos geblieben ist.
4. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrenrates werden vom Verbandstag gewählt.

## **§ 21 Sanktionen**

1. Sanktionen können insbesondere erlassen werden, wenn ein Mitgliedsverein oder ein gewählter Funktionsträger bzw. ein Übungsleiter
  - a) sich wiederholt oder schwerwiegend verbandsschädigend verhält,
  - b) gegen die Beschlüsse der Organe des BSSA verstößt,
  - c) seinen dem BSSA gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nach Fälligkeit nicht nachkommt, z. B. Einreichen des statistischen Erfassungsbogens,
  - d) seine dem BSSA mit der Jahresstatistik gemeldeten Einzelmitglieder nicht im IVY- Programm des LSB dem Bereich des Behinderten- und Rehabilitationssports (des BSSA) zuordnet,
  - e) in Zahlungsverzug (z. B. Lehrgangsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge für Nichtmitglieder im Rehasport, Umlagen) gerät,
  - f) falsche Angaben dem BSSA gegenüber macht bzw. wichtige Angaben zur Mitgliedschaft (z. B. Gemeinnützigkeit) unterlässt,
  - g) falsche Angaben zur Vereinsmitgliedschaft im Rahmen der Übungsleiteraus- und -fortbildung durch den Verein bzw. den/die Lehrgangsteilnehmer oder
  - h) im Bereich des Rehabilitationssports gegen die aktuelle Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports verstößt.
2. In den Fällen oben genannter Verstöße kann das Mitglied, der Übungsleiter oder ein gewählter Funktionsträger je nach Art und Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Sanktionen erhalten:
  - a) Abmahnung,
  - b) Abmahnung des Vereins als Leistungserbringer von Rehabilitationssport,
  - c) Ausschluss von der Teilnahme an BSSA-Veranstaltungen für das jeweilige Kalenderjahr,
  - d) Entzug von Serviceleistungen des BSSA (insbesondere Beratung, Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, Rezertifizierung)
  - e) Enthebung von einem bekleideten Amt
  - f) Aberkennung der Zertifizierung der Rehabilitationssportgruppe
  - g) Ausschluss aus dem BSSA
3. Zuständig für die Verhängung einer Sanktion ist das Präsidium.
4. Nähere Bestimmungen insbesondere zu Art, Form und Verfahren sowie zum Ausmaß der zu verhängenden Sanktionen regelt eine durch den Hauptausschuss zu beschließende Richtlinie Sanktionen.
5. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 22 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im BSSA kann das Präsidium hauptamtlich tätige Mitarbeiter einsetzen. Sie sind dem Präsidium unterstellt. Die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben. Beschlüsse hierüber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten des Verbandstages.
2. Das Präsidium ist abweichend von den Festlegungen des Abs. 1 nur dann zu einer Satzungsänderung ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher, politischer oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich ist bzw. die Durchführung des Verbandstages als Präsenzveranstaltung aus gesellschaftlich-politischen Gründen nicht möglich ist (z. B. Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch eine Pandemie). Derartige Änderungen sind dem nächsten Verbandstag mitzuteilen. Gleiches gilt auch für Richtlinien, die dem nächsten Hauptausschuss mitzuteilen sind.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Nichtmitglieder in den Mitgliedsvereinen verarbeitet.
2. Der BSSA verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung stehenden Daten außerhalb des Verbandes nur zu verwenden
  - a) bei Verwirklichung des Vereinszweckes
  - b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation und
  - c) bei nachweislichem öffentlichem InteresseHierbei gewährleistet der BSSA, dass die Verwendung im Verbandsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitgliedsvereine nicht entgegensteht.
4. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann das Präsidium ggf. einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
6. Näheres regelt eine durch den Hauptausschuss zu beschließende Richtlinie Datenschutz.

## **§ 25 Sprachliche Gleichstellung**

Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen sowie allen weiteren geschlechtsspezifischen Formen in gleicher Weise.

## **§ 26 Auflösung**

Eine Auflösung des BSSA kann nur durch einen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports zu verwenden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 05.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.